

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Verteidigungsrechte des Schuldners im Vollstreckbarerklärungsverfahren: Zur Bedeutung des Art. 47 GRCh bei der Anerkennung und Vollstreckung von Versäumnisurteilen

Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 6.9.2012, Rs. C-619/10 – *Trade Agency Ltd ./.
Seramico Investments Ltd.*

Professor Dr. *Michael Stürner*, M.Jur. (Oxon), Konstanz

Vollstreckung nach der EuGVVO – Nachprüfung der Anerkennungsversagungsgründe im Vollstreckungsstaat – Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks – Verstoß gegen den ordre public – Bedeutung der Grundrechtecharta für die Prüfung

Urteilstenor

1. Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, auf den Art. 45 Abs. 1 dieser Verordnung verweist, ist in Verbindung mit den Erwägungsgründen 16 und 17 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass dann, wenn der Beklagte die Vollstreckbarerklärung einer im Ursprungsmitgliedstaat erlassenen, mit der Bescheinigung nach Art. 54 derselben Verordnung versehenen Versäumnisentscheidung mit dem Vorbringen anfecht, ihm sei das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht zugestellt worden, das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats berechtigt ist, die Übereinstimmung der Angaben in der genannten Bescheinigung mit den Beweisen zu überprüfen.

2. Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, auf den Art. 45 Abs. 1 dieser Verordnung verweist, ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats einer gerichtlichen Entscheidung – mit der in einem Verfahren, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat, ohne Prüfung des Gegenstands der Klage oder ihrer Grundlagen in der Sache über einen Rechtsstreit entschieden wurde und die keine Ausführungen zur Begründetheit der Klage enthält – die Vollstreckung nicht auf der Grundlage der Ordre-public-Klausel versagen kann, es sei denn, dass es nach einer Gesamtwürdigung des Verfahrens und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände der Auffassung ist, dass diese Entscheidung eine offensichtliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts des Beklagten auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt, weil es dem Beklagten nicht möglich ist, gegen diese Entscheidung in zweckdienlicher und wirksamer Weise ein Rechtsmittel einzulegen.

Anmerkung

Gegenstand der Entscheidung ist die Anerkennung und Vollstreckung eines Versäumnisurteils des englischen High Court in Lettland. Der Beklagte verteidigte sich im Exequaturverfahren damit, dass ihm zum einen die Klage nicht zugestellt worden sei, und dass zum anderen die Entscheidung des High Court keine Begründung enthalte. Ersteres begründe den Einwand des fehlenden Gehörs (Art. 45 i.V.m. 34 Nr. 2 EuGVVO), aus letzterem resultiere ein Verstoß gegen den zur lettischen öffentlichen Ordnung gehörenden Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 45 i.V.m. Art. 34 Nr. 1 EuGVVO). Der mit der Sache in letzter Instanz befasste Oberste Gerichtshof der Republik Lettland (Augstākās tiesas Senāts) neigte zu der Auffassung, dass beide Einwände Substanz haben könnten, hatte aber Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der EuGVVO und legte daher vor.

1. Wahrung der Verteidigungsrechte des Schuldners im Urteilsstaat

In der Praxis stellt sich im Vollstreckbarerklärungsverfahren häufig das Problem, dass der Schuldner die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks in Abrede stellt. Die nach Art. 53 Abs. 2, 54 EuGVVO vorzulegende Bescheinigung nach Anhang V der EuGVVO enthält lediglich das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und keine weiteren Angaben zur Art und Weise der Zustellung oder zur Anschrift des Schuldners, an die zugestellt wurde. Nach der Systematik der Verordnung ist die Vorlage dieser Bescheinigung hinreichend für die Zwecke der Vollstreckbarerklärung.¹ Alternativ kann der Gläubiger nach Art. 55 EuGVVO aber auch eine gleichwertige Urkunde akzeptieren, oder sogar ganz von der Vorlage der Bescheinigung befreien. Das Exequaturgericht kann auf der Grundlage der Bescheinigung allein nicht nachprüfen, ob die Verteidigungsrechte des Schuldners tatsächlich gewahrt waren. Das ist auch nicht beabsichtigt, handelt es sich doch um ein formalisiertes Verfahren, das möglichst schnell vonstatten gehen soll.

¹ BGH NJW-RR 2008, 586, 588 (Rn. 25), spricht diesbezüglich sogar von einer „notwendigen Förmlichkeit“.

Die Vorlagefrage ging nun dahin zu klären, ob eine Beweiserhebung im Vollstreckbarerklärungsverfahren zur Klärung der Frage, ob eine Zustellung erfolgt ist, mit dem der EuGVVO zugrundeliegenden Vertrauensgrundsatz überhaupt vereinbar wäre. Der EuGH bejaht dies unter Hinweis darauf, dass die Bescheinigung nach Anhang V „nur die Aussagekraft einer bloßen Auskunft“ habe (Rn. 36), die ohnehin wegen Art. 55 EuGVVO nicht zwingend sei, und begründet diese Einschätzung im Wesentlichen mit dem Gewicht, das dem Recht auf rechtliches Gehör im Europäischen Justizraum zukommt. Die Beschleunigungswirkung, die das Exequaturverfahren nach der EuGVVO auf die grenzüberschreitende Vollstreckung haben soll, finde ihre Grenze in den Verteidigungsrechten des Schuldners. Stehe im Zweifel, ob diese gewahrt wurden, müsse die Verfahrenseffizienz insoweit zurückweichen (Rn. 43).² Bei gegenteiliger Ansicht würde den Anerkennungsversagungsgründen jede praktische Wirksamkeit genommen. Das Verbot der *révision au fond* (Art. 36 und 45 Abs. 2 EuGVVO) wird dadurch nicht verletzt, da das Exequaturgericht den Inhalt der Entscheidung des Erstgerichts nicht in Frage stellt, sondern nur die Richtigkeit der Bescheinigung nach Anhang V zur EuGVVO. Auf diese Weise wird das in der EuGVVO angelegte System der doppelten Kontrolle effektiv, denn nur so kann die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, sowohl im Urteils- als auch im Vollstreckungsstaat wirklich überprüft werden (Rn. 32, 34, 44).³ Auch ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 35 Abs. 2 EuGVVO, dass eine Beschränkung der Prüfungskompetenz des Gerichts des Vollstreckungsstaates für den Fall der Überprüfung der Zustellung nicht gewollt ist.⁴

Eine davon zu trennende Frage ist hingegen die, ob das Exequaturgericht eine Überprüfung nicht nur vornehmen darf, sondern sogar muss. Der hohe Stellenwert, den das Recht auf rechtliches Gehör hat, könnte für letzteres sprechen. Jedoch ist zu differenzieren. Die bloße Behauptung des Schuldners, er habe das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht erhalten, dürfte noch keine Amtsermittlungspflicht des Exequaturgerichts dahin auslösen, ob eine ausreichende Verteidigungsmöglichkeit bestanden hat.⁵ Zwar sind die Anerkennungsversagungsgründe vom Amts wegen zu berücksichtigen. Die hierfür entscheidungserheblichen Tatsachen sind jedoch nicht von Amts wegen zu ermitteln, sondern sind nach dem im Vollstreckungsstaat regelmäßig geltenden Beibringungsgrundsatz vom Schuldner näher darzulegen.⁶ Die formale Ordnungsgemäßheit der Zustellung ist im Vollstreckbarerklärungsverfahren keinesfalls nachzuprüfen. Es kommt allein auf die Wahrung der Verteidigungsrechte des Schuldners an.⁷ Vor diesem Hintergrund knüpft Art. 34 Nr. 2 EuGVVO die Anerkennungsversagung wegen Gehörsverletzung an die Ausschöpfung aller im Urteilsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe.⁸

2. Fair trial und ordre public

Die zweite Vorlagefrage betrifft die Auslegung des *ordre public* in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO. Der Oberste Gerichtshof der Republik Lettland tendierte wohl dazu, einen Verstoß gegen den in Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRCh gleichermaßen normierten Fair-trial-Grundsatz darin zu sehen, dass das Versäumnisurteil des

englischen High Court keinerlei Begründung enthält und fragt explizit nach der Reichweite dieses Grundsatzes. Der EuGH ordnet die Vorlagefrage als Aspekt des *ordre public* ein und wiederholt zunächst die seit der Entscheidung in der Sache *Krombach*⁹ feststehenden Grundsätze: (1) Der *ordre public* ist als Ausnahmetatbestand eng auszulegen (Rn. 48). (2) Die Bestimmung des Inhalts des *ordre public* obliegt dem mitgliedstaatlichen Recht; (3) der EuGH wacht jedoch über die Grenzen dieser Befugnis (zu beiden Punkten Rn. 49). (4) Keinesfalls darf unter dem Deckmantel des *ordre public* eine *révision au fond* des ausländischen Urteils erfolgen (Rn. 50). (5) Ein Verstoß darf nur angenommen werden, „wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstieße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats stünde. Es muss sich bei diesem Verstoß um eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts handeln“ (Rn. 51).

Der EuGH zählt das Recht auf ein *faïres* Verfahren, das in Art. 47 Abs. 2 GRCh verankert ist, der wiederum inhaltlich Art. 6 Abs. 1 EMRK entspricht, zu den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten. Bereits in der früheren Rechtsprechung wurde hieraus abgeleitet, dass ein Gericht grundsätzlich jede Entscheidung mit Gründen zu versehen habe, so dass die betroffene Partei „auf zweckdienliche und wirksame Weise Rechtsmittel einlegen kann“ (Rn. 53, 60).¹⁰ Indessen verstößt nicht jede Entscheidung, die nicht begründet ist, gegen den *ordre public*. Auch Grundrechte sind keine absoluten Rechte, sondern können eingeschränkt werden, wenn diese Schranken wiederum legitime Ziele verfolgen und verhältnismäßig sind. Die Verfahrenseffizienz, die das Versäumnisurteil grundsätzlich verfolgt, sieht der EuGH zu Recht als eine solche legitime Zwecksetzung (Rn. 57 f.). Die reibungslose Durchführung der Rechtspflege ist gerade bei unbestrittenen Forderungen ein Ziel, das insbesondere auch die EuVTVO verfolgt, indem sie für bestimmte Titel, zu denen grundsätzlich auch Versäumnisurteile gehören (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c EuVTVO), eine erhöhte Freizügigkeit ermöglicht.¹¹ Ist daher nach dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Recht der Erlass eines Versäumnisurteils ohne Be-

² Ebenso bereits EuGH, 28. April 2009, C-420/07 – *Apostolides*, Slg. 2009, I-3571 (Rn. 73).

³ Ebenso bereits EuGH, 14.12.2006, Rs. C-283/05 – *ASML Netherlands* ./ *SEMIS*, Slg. 2006, I-12041 (Rn. 29).

⁴ Zutreffend *Bach*, EuZW 2012, 915, 916.

⁵ Siehe dazu die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 16.5.2013, Az. 8 W 70/12, JbItaR 26 (2013) (im Erscheinen).

⁶ BGH NJW-RR 2008, 586, 588 (Rn. 26); BGH NJW-RR 2012, 1013, 1014 (Rn. 9).

⁷ Vgl. EuGH, 14.12.2006, Rs. C-283/05 – *ASML Netherlands* ./ *SEMIS*, Slg. 2006, I-12041 (Rn. 20); BGH NJW-RR 2008, 586, 588 (Rn. 28); Zöller/*Geimer*, ZPO, 29. Aufl. 2012, Art. 34 EuGVVO Rn. 22.

⁸ Vgl. etwa BGH EuZW 2010, 478, 479 f. (Rn. 13 ff.) m.N.

⁹ EuGH, 28.3.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach*, Slg. 2000, I-1935 (Rn. 21 ff.).

¹⁰ In diesem Sinne bereits EuGH, 14.12.2006, Rs. C-283/05 – *ASML Netherlands* ./ *SEMIS*, Slg. 2006, I-12041 (Rn. 27, 28). Dem Begriff der „Zweckdienlichkeit“ dürfte neben demjenigen der „Wirksamkeit“ keine eigenständige Bedeutung zukommen, dazu näher *Bach*, EuZW 2012, 915, 916 f.

¹¹ Dazu etwa HK-ZV/M. *Stürmer*, 2. Aufl. 2012, Art. 1 EuVTVO Rn. 2 ff.

gründung zulässig,¹² jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass dem Beklagten die Klageschrift nebst Begründung zugestellt wurde,¹³ so liegt eine Rechtfertigung des Eingriffs in das Recht auf faires Verfahren vor. Hierbei genügt jedoch keine abstrakt-generelle Feststellung, der EuGH fordert vielmehr eine Prüfung „in Ansehung der konkreten Umstände der Ausgangsrechtssache“, ob die durch das Verfahrensrecht des Urteilsstaates vorgenommene Beschränkung nicht „offensichtlich unverhältnismäßig“ ist (Rn. 59).¹⁴ Es hat damit eine Einzelfallabwägung durch das Gericht des Vollstreckungsstaates zu erfolgen, ob die Verteidigungsrechte im Verfahren im Urteilsstaat hinreichend gewahrt sind.

3. Stärkung der Schuldnerrechte

Die Entscheidung bleibt, was den ordre public angeht, auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung.¹⁵ Es handelt sich dabei weiterhin um ein nationales Konzept, das sich aber starken europäischen Einflüssen ausgesetzt sieht.¹⁶ Der EuGH hat lediglich festgestellt, dass sich ein nationales Gericht jedenfalls dann auf den ordre public berufen darf, wenn der Fair-trial-Grundsatz aus Art. 47 Abs. 2 GRCh betroffen ist. Weitergehende Aussagen, etwa dahin, dass eine Berufung auf den ordre public immer voraussetzt, dass europäische Werte verletzt sind, hat das Gericht nicht getroffen.

Die Entscheidung steht exemplarisch dafür, dass im Europäischen Zivilprozessrecht zwei gegenläufige Tendenzen erkennbar werden: Während auf der Ebene der Rechtspolitik fast immer nur die weitere Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vollstreckung in Rede steht – sinnbildlich dafür die Abschaffung des Exequaturverfahrens im Vorschlag der Kommission zur Revision der EuGVVO vom 14. Dezember 2010¹⁷ –, setzt sich der EuGH vermehrt für die Stärkung der Schuldnerrechte ein. So wurde in der Rechtssache *Alder* der Stab über der fiktiven Inlandszustellung gebrochen mit dem Hinweis darauf ab, dass dem der EuZustVO zugrunde liegenden Hauptanliegen, der Erleichterung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Zustellungen, die Verteidigungsrechte des Empfängers des zuzustellenden Schriftstücks gegenüberstehen, die im Recht auf ein faires Verfahren in Art. 47 Abs. 2 GRCh und Art. 6 Abs. 1 EMRK niedergelegt sind.¹⁸ Weitere Urteile haben in unterschiedlichem Kontext ähnliche Grundaussagen.¹⁹ Die am 12. Dezember 2012 in Kraft getretene und ab dem 10. Januar 2015 anwendbare revidierte EuGVVO²⁰ schafft denn auch das Exequaturverfahren ab, ermöglicht dem Schuldner jedoch im Vollstreckungsstaat die Erhebung derjenigen Einreden, die auch nach dem bisher geltenden Recht in Art. 34 und 35 EuGVVO geltend gemacht werden konnten. Die in der Sache *Trade Agency* postulierten Verteidigungsrechte des Schuldners werden daher auch in Zukunft ihre Bedeutung behalten – dies jedenfalls dann, wenn der Gläubiger nicht von vornherein auf den in Versäumnisfällen zumeist offenstehenden und regelmäßig bedeutend einfacheren Weg der Vollstreckung über die EuVTVO ausweicht.²¹

Summary

In *Trade Agency*, the CJEU had to deal with the effectiveness of the

rights of defence under Article 34 No. 1 and 2 of the Brussels I Regulation. The first preliminary question related to the service of the documents which instituted the proceedings. The CJEU held that the court of the Member State in which enforcement is sought hearing the action has jurisdiction to verify that the information in the certificate referred to in Article 53 Brussels I is consistent with the evidence presented by the debtor. The second preliminary question dealt with the right to fair trial which forms part of the Member States' public policy. The fact that the default judgment the enforcement of which is sought does not contain an assessment of the subject-matter or the basis of the action and lacks any argument of its merits does not in itself constitute a violation of public policy. It has to amount to a manifest and disproportionate breach of the defendant's right to a fair trial.

Résumé

Dans l'arrêt *Trade Agency*, la CJUE s'est occupé de l'efficacité des droits de défense du débiteur selon l'article 34 no. 1 et 2 du Règlement Bruxelles I. La première question préjudicielle portait sur la notification de l'acte introductif d'instance au défendeur. La CJUE a décidé que le juge de l'État membre requis, saisi dudit recours, est compétent pour vérifier la concordance entre les informations figurant dans le certificat auquel l'article 53 Bruxelles I fait référence et les preuves présentées par le débiteur. La seconde question préjudicielle portait sur le droit à un procès équitable ce qui fait partie de l'ordre public des États membres. Le fait que la décision judiciaire rendue par défaut ne comporte d'appréciation ni sur l'objet ni sur le fondement du recours et qui est dépourvue de tout argument sur le bien-fondé de celui-ci ne constitue pas en soi une violation de l'ordre public. Ceci présuppose que la décision porte une atteinte manifeste et démesurée au droit du défendeur à un procès équitable.

¹² Siehe für das deutsche Recht § 313b Abs. 1 ZPO.

¹³ Für das deutsche Recht fordert § 253 ZPO eine ordnungsgemäße Klageerhebung, die auch den Klagegrund erkennen lassen muss (vgl. BGH NJW 2000, 3492, 3493); ein Versäumnisurteil darf nur ergehen, wenn der Schuldner zum Termin ordnungsgemäß geladen wurde, § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Ohnehin sieht § 313b Abs. 3 ZPO vor, dass das Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen bei Versäumnisurteilen dann nicht in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass eine Geltendmachung des Titels im Ausland erfolgen wird.

¹⁴ Ebenso EuGH, 2.4.2009, Rs. C-394/07 – *Gambazzi*, Slg. 2009, I-2563 (Rn. 34).

¹⁵ Ebenso *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2013, 1, 20.

¹⁶ Dazu *M. Stürner*, in: FS Bernd v. Hoffmann, 2011, S. 463.

¹⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM (2010) 748 endg.

¹⁸ EuGH, 19.12.2012, Rs. C-325/11 – *Alder* ./ *Orłowska*, NJW 2013, 443, 444 f. (Rn. 33-41); dazu *M. Stürner*, ZZP 126 (2013) 137.

¹⁹ Vgl. etwa EuGH, 14.12.2006, Rs. C-283/05 – *ASML Netherlands* ./ *SEMIS*, Slg. 2006, I-12041 (Rn. 24); EuGH, 15.3.2012, Rs. C-292/10 – *G./ de Visser*, EuZW 2012, 381 (Rn. 47); EuGH, 13.6.2012, Rs. C-156/12 – *GREP* (Rn. 33).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU Nr. L 351/1 vom 20.12.2012.

²¹ Treffend *Bach*, EuZW 2012, 915, 917.